

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleit. ig: Richard Wagner.

Telegraphen Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Donnerstag, den 9. August 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 4. August 1917.

Veranlassung, erneut auf die B.
betreffend Beschlagnahme der Deutschen
u. v. h. hinzuweisen.

hier bekannt geworden, daß die Schaf-
Wollertrag zum Teil ohne Freigabe
verwenden und zum Teil an Verarbeiter
händler unter bedeutender Ueberschreitung
preise veräußern.

der Bekanntmachung Nr. W. I 1771/5.
1. 7. 17. ist dies verboten und strafbar.
samte Wolle aus der diesjährigen Schaf-
die ohne Freigabe zurückgehaltenen Be-
früheren Jahren sind nach den Be-
vorgenannter Bekanntmachung der
bedarfs. A. G. in Berlin S. W. 48,
Hermannstraße 3 zuzuführen.

besteht eine Meldepflicht, nach der alle
die Wolle im Gewahrsam haben, ihre
nach den in genannter Bekanntmachung
Bestimmungen dem Webstoff-Meldeamt
Großstoffabteilung in Berlin SW. 48,
Hermannstraße 10 zu melden haben.

die Schafhalter u. v. sind der Ansicht, sie
Teil ihres Wollertrages ohne weiteres
eigenen Bedarf zurückhalten.

ist eine irrige Ansicht. Freigabe von
der Wollgarnen kann nach § 2 obenge-
Bekanntmachung nur auf besonderen An-
der Kriegsgroßstoffabteilung des Kgl.
Ministeriums Sektion W. I. in Berlin S.
Berl. Hedemannstraße 10 erfolgen.

Herren Bürgermeister werden hiermit
in, die Schafhalter und diejenigen Personen,
in Gewahrsam haben, eindringlich im
stehender Verfügung zu belehren, damit
Verwaltung alsbald in den Besitz der
haltung von Bekleidung des Heeres bringend
Wollbestände kommt.

sondere sind die Besitzer von Wolle noch
hinzuweisen, daß die Veräußerung an
Händler, die nachweislich die aufgekauften
bestimmungsgemäß der Kriegswollbedarfs-
zuführen, erlaubt ist.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 6. August 1917.

Herren Bürgermeister lasse ich in den
Tagen je einen Auszug aus dem Konto
ende bei der Kass. Sparkasse über den
aufwands für das Jahr 1916 mit dem
zugehen, den Auszug dem Gemeinde-
mit der Anweisung zu begeben, die dem
zugewiesenen Zinsen in Einnahme
Kapitalanlage in Ausgabe zu buchen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 6. August 1917.

Kriegsministerium hat wiederholt verboten,
angeordneten Butter zu verabsorgen, und hat
angeordnet, daß von jetzt ab aus jedem
öffentlichen Betriebe, der einen Kriegsge-

fangenen hält, für jeden Kriegsgefangenen wöchent-
lich 70 g Butter außer der sonst zur Abgabe
angeordneten Menge an die Sammelstelle geliefert
werden muß. Ueber die Abgabe dieser 70 g ist
von der Sammelstelle eine Bescheinigung auszu-
stellen, gegen die von den Lagern Margarine für
die Gefangenen geliefert wird. — Landwirtschaft-
lichen Betrieben, die ihrer Butterablieferung ein-
schließlich des jetzigen Zusatzes nicht genügen, wird
der Kriegsgefangene weggelassen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Biesbaden, den 1. August 1917.

Wie zur hiesigen Kenntnis gekommen ist, haben
die Hebestellen vielfach Besitz- und Kriegssteuer
an die Kreiskassen ohne den vorgeschriebenen
Lieferzettel Muster C zu Artikel 20 der Aus-
führungsvorschriften abgeliefert. Wir bemerken
hierzu, daß die Formulare zu diesen Lieferzetteln
auf Kosten der Gemeinden zu beschaffen und in
der Druckerei von Rub. Bechtold u. Comp. hier-
selbst erhältlich sind.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten A.

Ultingen, den 4. August 1917.

Wird veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß
die Formulare zu Lieferzetteln in der hiesigen
Kreisblatt Druckerei zu haben sind.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
v. Bezold.

Berlin, den 28. Juli 1917.

Die zunehmende Knappheit an Leder und damit
an Schuhwaren und Ausbesserungsmaterial für
Schuhe zwingt zu größter Sparsamkeit im Ge-
brauch von Lederschuhzeug. Um den Bedarf der
Bevölkerung für die ungünstigere Jahreszeit
einigermassen sicher zu stellen, müssen alle Mittel
angewandt werden, um in den Sommer- und
Herbstmonaten das Schuhwerk möglichst zu schonen.
Ich ersuche ergebenst, in diesem Sinne mit größtem
Nachdruck auf die Bevölkerung einzuwirken.
Der Minister des Innern. J. A.: von Zarowki.

Ultingen, den 4. August 1917.

Wird veröffentlicht

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Räude der Pferde.

Die Zunahme der Pferderäude läßt eine Ver-
schärfung der für die Bekämpfung dieser Seuche
maßgebenden Bestimmungen meiner Viehseuchen-
polizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ge-
boten erscheinen. Insbesondere sind Vorschriften
über die Behandlung räudeverdächtiger Pferde, die
sich nicht in versuchten Beständen befinden, er-
forderlich.

1. Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Vieh-
seuchengesetzes bestimme ich daher, daß bis auf
weiteres außer den im § 248 ff. B. A. B. G.
vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der
Räude noch folgende Maßnahmen anzuordnen
sind.

Die der Räude verdächtigen Pferde sind ohne
Rücksicht darauf, ob sie zu einem mit Räude be-
hafteten Bestande gehören oder nicht, den Räude-
kranken gleich zu behandeln; jedoch ist die im
§ 253 Abs. 1 B. A. B. G. vorgesehene Stall-
sperrung für sie nicht zu verhängen. Im übrigen
gelten für sie alle Bestimmungen der B. A. B.
G. für räudekranke Pferde.

2. Eine wesentliche Verbreitung der Räude ist
offenbar durch die von der Landwirtschaftskammer
abgegebenen kriegsunbrauchbaren Dienst- und
Deutepferde erfolgt. Ich bestimme deswegen, daß
alle der Landwirtschaftskammer überwiesenen kriegs-
unbrauchbaren Dienst- und Deute- sowie die so-
genannten arbeitsverwendungsfähigen Pferde und
Fohlen von ihrer Weitergabe durch den Kreisstier-
arzt zu untersuchen sind. Die Abgabe darf erst
erfolgen, wenn der Kreisstierarzt die Unverderblich-
keit der Tiere bescheinigt hat. Die Kosten der
Untersuchung hat die Landwirtschaftskammer zu
tragen. Die Landwirtschaftskammern haben hiervon
Mitteilung erhalten.

Berlin W. 9, den 14. 7. 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Frankfurt (Main), den 27. 7. 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. XVIII. Armee-Korps.

Abt. IIIb, Tab. Nr. 16017/4539

Ergänzung der Bekanntmachung vom
1. Dezember 1916 über Bestandsauf-
nahme und Beschlagnahme der Ge-
samtvorräte von Kafas und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung.
Nr. IIIb 22974/7009.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 26. April
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) wird bestimmt:

Artikel I

Der § 3 der Bekanntmachung über Bestands-
aufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte
von Kafas und Schokolade zu Gunsten der Heeres-
verwaltung vom 1. Dezember 1916 — Nr. IIIb
22974/7009 — erhält folgenden Absatz 2:

Das Eigentum an den von der Kriegs-
Kafas-Gesellschaft in Anspruch genommenen
Mengen wird von dem Zeitpunkt ab, in
dem ihr Verlangen auf Ueberlassung dem
Inhaber des Gewahrsams zugeht, auf die
Kriegs-Kafas-Gesellschaft übertragen.

Artikel II

Die in § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über
Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Ge-
samtvorräte von Kafas und Schokolade zu Gunsten
der Heeresverwaltung vom 1. Dezember 1916
Nr. IIIb 22974/7009 vorgesehene endgültige
Festsetzung des Uebernahmepreises wird durch das
Reichs-Schiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin
W. 10, Bittoriastraße 34, getroffen.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel,
Generalleutnant.

Der Krieg.

Christian Bender, Westerstede.